

Dipl.-Kfm.
Dr. Thomas Kratz
Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten
Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11
Email: stbthomaskratz@t-online.de
www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Kempten, 30.01.2020

Mandantenrundschriften

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gestatten Sie mir im Folgenden Neuerungen ab dem Jahr 2020 und Rechtsprechungsänderungen an Sie heranzutragen:

1. Abgabe der Steuererklärungen ab dem Jahr 2020

Die Abgabenordnung wurde betreffend Verspätungszuschläge geändert.

Bitte beachten Sie, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2018 Verspätungszuschläge zwingend erhoben werden, wenn die Steuererklärungen nicht innerhalb von 14 Monaten beim Finanzamt eingereicht worden sind.

Dies heißt für das Jahr 2018, dass die Steuererklärungen spätestens am Freitag, den 28. Februar 2020 beim Finanzamt eingereicht sein müssen. Wird dies nicht gemacht, werden zwingend Verspätungszuschläge festgesetzt.

Wir bitten Sie dementsprechend, sofern noch nicht geschehen, uns umgehend die steuerlichen Unterlagen zur Erstellung der Steuererklärung 2018 zur Verfügung zu stellen, damit wir noch versuchen können, diese fristgerecht zu erstellen und einzureichen.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Wenn Unternehmer oder Mitarbeiter mehr als acht Stunden von der Betriebsstätte entfernt tätig sind, können diese ab dem Jahr 2020 hierfür 14,00 € pauschal als Verpflegungsmehraufwand geltend machen bzw. können Ihnen 14,00 € (bisher 12,00 €) als Verpflegungsmehraufwand steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden können 28,00 € als Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden (bisher 24,00 €).

Wird im Rahmen einer Übernachtung oder einer Betriebsveranstaltung ein Frühstück gewährt, sind hierfür 5,60 € von der Verpflegungspauschale zu kürzen. Für ein Mittagessen oder ein Abendessen sind € 11,20 von der Verpflegungspauschale zu kürzen.

Bitte beachten Sie, dass wir die Verpflegungsmehraufwendungen, die Sie Ihren Mitarbeitern oder als Geschäftsführer sich selbst ausbezahlen, im Lohn erfassen müssen. Dies geschieht automatisch, wenn die Verpflegungsmehraufwendungen mit dem Lohn ausbezahlt werden sollen. Aber auch wenn diese bar vergütet werden, müssen sie in dem Monat, in dem sie vergütet worden sind, in der Lohnabrechnung erfasst werden. Unterbleibt dies, kann dies ausnahmsweise im Folgemonat erfasst werden.

Steuernummer: 127/239/90139

Bankverbindungen:

HypoVereinsbank Kempten:

IBAN: DE 61 733200730002092905, BIC: HYVEDEMM428, BLZ: 733 200 73, Konto-Nr.: 2092905

Sparkasse Allgäu:

IBAN: DE 0773350000000001222, BIC: BYLADEM1ALG, BLZ: 733 500 00, Konto-Nr.: 1222

Werden die Verpflegungsmehraufwendungen nicht in der Lohnabrechnung erfasst, kann dies zu negativen Konsequenzen bei einer Lohnsteuerprüfung dergestalt führen, dass im schlimmsten Fall für die Verpflegungsmehraufwendungen Lohnsteuer und gegebenenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge nachentrichtet werden müssen!

3. Übernachungskosten

Übernachungskosten können regelmäßig in der tatsächlich angefallenen Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden bzw. Arbeitnehmern erstattet werden.

Bei Berufskraftfahrern, die in ihrem Fahrzeug übernachten, kann anstelle der tatsächlich anfallenden Kosten ein Betrag von 8,00 € pro Nacht pauschal vergütet werden.

4. Betriebliche Gesundheitsförderung

Ab dem Jahr 2020 können 600,00 € pro Mitarbeiter für betriebliche Gesundheitsförderung ausgegeben werden. Allerdings sind nur solche Maßnahmen gefördert, die von den Krankenkassen zertifiziert sind. Einen Überblick, welche Maßnahmen hier gefördert sind, bieten die Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen.

Leider sind allgemeine Fitnesscenter-Beiträge nicht gefördert. Es muss sich um speziell zertifizierte Kurse handeln.

5. Förderung der Elektromobilität

Die Förderung von Elektrofahrzeugen wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.

Für Fahrräder und Elektrofahrräder gibt es eine Ausnahmeregelung für die Jahre 2019 – 2021.

Bei rein elektrischen Fahrzeugen, die einen Bruttolistenpreis bis 40.000,00 € haben, wird die Förderung dergestalt realisiert, dass bei der Anwendung der 1 % Regel zur Abgeltung der privaten Fahrten nur noch 1/4 der Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht werden muss. D. h., bei einem Fahrzeug, das 40.000,00 € kostet, sind nur 100,00 € (1 % von 40.000,00 € x 1/4) zur Berücksichtigung der privaten Fahrten monatlich der Besteuerung zu unterwerfen.

Für reine Elektrofahrzeuge, die einen Bruttolistenpreis von mehr als 40.000,00 € haben bzw. Hybridfahrzeuge, die neben dem extern aufladbaren Elektromotor auch noch einen Verbrennungsmotor haben, muss nur die Hälfte des Bruttolistenpreises im Rahmen der 1 % Regel angesetzt werden.

Voraussetzung bei Hybridfahrzeugen ist, dass diese eine CO₂ Emission von maximal 50 g pro gefahrenem Kilometer haben, oder dass die Reichweite des Kfz unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km beträgt.

Hybridfahrzeuge, die nach dem 31.12.2021 zugelassen werden, müssen eine Reichweite von mindestens 60 km haben, Hybridfahrzeuge, die nach dem 31.12.2024 zugelassen werden, müssen eine rein elektrische Reichweite von mindestens 80 km haben.

Fahrräder und Elektrofahrräder können den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dafür für die Privatnutzung ein Anteil versteuert werden muss. Dies gilt für die Jahre 2019 – 2021.

Voraussetzung ist, dass die Überlassung des Fahrrades zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Ab dem Jahr 2022 ist die derzeitige Rechtslage, dass 1 % der auf volle 100,00 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer der Steuer unterworfen werden muss. Gegebenenfalls wird aber die Regelung bis zum 31.12.2021 hinaus erweitert.

Eine Schenkung von Fahrrädern an Mitarbeiter kann mit 25 % pauschal Lohnsteuer besteuert werden.

6. Einschränkungen bei Sachbezügen wie Geldkarte

Bitte beachten Sie, dass ab dem Jahr 2020 Geldkarten an Mitarbeiter, die regelmäßig mit 44,00 € monatlich aufgeladen werden, nicht mehr zulässig sind, wenn diese Karten in einer Vielzahl von Geschäften als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Es werden nur noch Geldkarten anerkannt, die bei einem Unternehmen oder bei einer begrenzten Anzahl von Unternehmen eingelöst werden können. Im letzten Fall ist hier noch notwendig, dass von Seiten der Unternehmer ein Rahmenvertrag mit den einlösenden Unternehmen abgeschlossen wird.